



Du sollst das Recht nicht beugen und sollst auch die Person nicht ansehen und keine Geschenke nehmen. Denn Geschenke machen die Weisen blind und verdrehen die Sache der Gerechten.

5. Mose 16,19

Für uns gelten neben der internen Regularien und der gesetzlichen Vorschriften auch der „Gemeinsame Standpunkt“.

**Diesen finden Sie hier:**

<https://www.bbtgruppe.de/zentrale/unser-profil-auftrag/unser-compliance-management/index.php>



**Sollten Sie sich unsicher sein oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Compliance Manager**



Barmherzige Brüder Trier gGmbH  
Zentrale der BBT-Gruppe  
Kardinal-Krementz-Straße 1-5  
56073 Koblenz  
Tel.: 0261 496-6000  
[www.bbtgruppe.de](http://www.bbtgruppe.de)  
[info@bbtgruppe.de](mailto:info@bbtgruppe.de)

**Sitz:**  
Koblenz · Amtsgericht Koblenz  
Steuer-Nr. 42/655/0091/0  
USt.-ID-Nr. DE 149 876 279

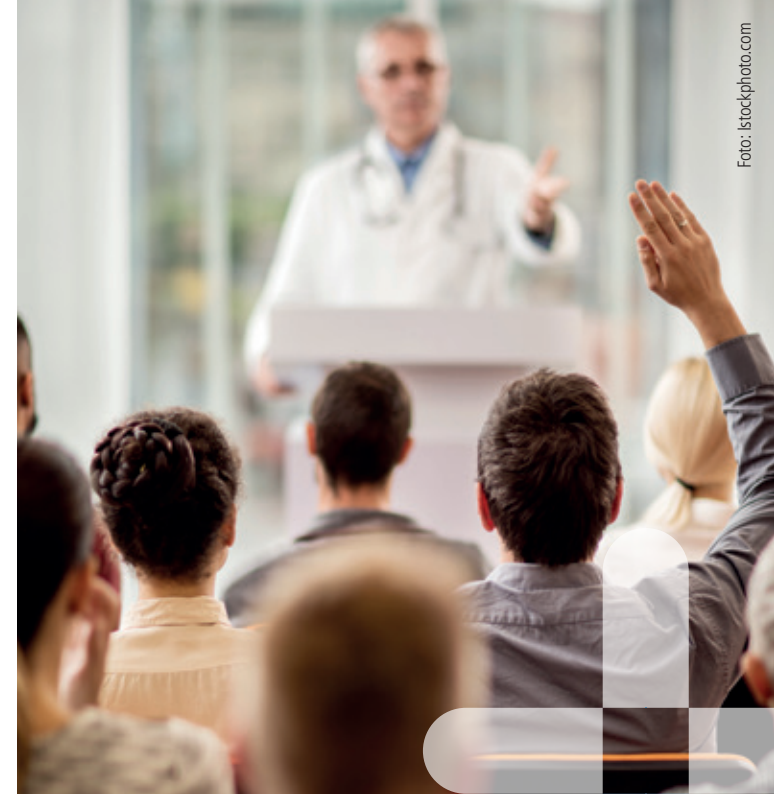


Foto: iStockphoto.com

Was Sie zu den Themen Sponsoring, Nebentätigkeiten und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wissen sollten



## ZUM HINTERGRUND

---

Dienstnehmer und Mitarbeiter bekommen zum Teil Einladungen für drittfinanzierte Fortbildungsveranstaltungen. Teilweise werden Dienstnehmer und Mitarbeiter bei solchen Veranstaltungen als Mitwirkende oder aufgrund ihrer herausgehobenen Expertise als Berater (z. B. bei sog. Advisory Boards) oder im Rahmen von Studien angefragt.

Denkbar sind auch Veranstaltungen bei uns im Haus, welche von der Industrie mit einem Entgelt für Standplätze zum Betrieb von Werbeständen unterstützt werden.

Gelegentlich bilden wir Ärzte fremder Häuser fort, wofür wir vom Hersteller des Medizinprodukts, welches dabei zum Einsatz kommt, ein Entgelt bekommen (Proktoring).

Unbestritten ist die Zusammenarbeit mit der Industrie notwendig, um eine bestmögliche Medizin unseren Patienten bieten und am medizinischen Fortschritt teilhaben zu können.

Zugleich ist das Vertrauen jener Menschen, welche uns anvertraut sind, die Grundlage unserer Arbeit und unseres caritativen Dienstes. Daher muss bereits der Anschein einer Bestechlichkeit oder Einflussnahme verhindert werden. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten zu schützen, haben verschiedene Kreise, darunter der Gesetzgeber, Regeln geschaffen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist Ihre persönliche Haftung. Fehler können zu Strafzahlungen, standesrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Aus diesen Gründen haben wir für Sie die vier wesentlichen Grundsätze in der Zusammenarbeit mit Dritten zusammengefasst:

## TRENNUNGSPRINZIP

---

Zwischen Beschaffungsentscheidungen oder Therapieentscheidungen einerseits und der Zusammenarbeit mit der Industrie andererseits ist zu trennen. Daher hinterfragen Sie Ihr Handeln, ob Sie trotz des Vertrags diese Trennung einhalten können. Wenn Sie mit Beschaffungsentscheidungen befasst sind, bei welchen der Vertragspartner am Auswahlverfahren teilnimmt, ist regelhaft vom Vertragsschluss abzusehen.

## DOKUMENTATIONSPRINZIP

---

Es muss vor Beginn des Leistungsaustausches ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Dieser muss nicht zwingend als solcher betitelt sein. Ausreichend ist eine ausführliche Beschreibung der Leistung (z. B. des Inhalts und der übernommenen Kosten einer Fortbildung) samt schriftlicher Anmeldung. Beim Leistungsaustausch sollte auf eine gute Dokumentation geachtet werden. Scheintätigkeiten oder ein nicht vereinbartes Abweichen vom Vertrag scheiden damit aus. So kann beispielsweise eine Vorbereitungszeit nur vergütet werden, wenn diese anfällt und als Leistungsbestandteil im Vertrag steht.

## TRANSPARENZPRINZIP/ GENEHMIGUNGSPRINZIP

---

Verträge sind vorab zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur umfassen, was dokumentiert ist. Daher muss der gesamte Vorgang eingereicht werden (Einladung, Tagesordnung, Vertrag, genauer Umfang der Leistungsbeziehung bzw. der übernommenen Kosten, ggf. mögliche Interessenskonflikte sind offenzulegen).

## ÄQUIVALENZPRINZIP

---

Leistung und Gegenleistung müssen sich entsprechen. Eine sichere Kalkulationsgrundlage bietet die GOÄ mit 120 EUR/Stunde.

Keinesfalls sollte das Honorar über dem durchschnittlichen Stundenlohn liegen, welcher normalerweise für Ihre berufliche Haupttätigkeit bezahlt wird.

Bei Fortbildungseinladungen liegt keine Gegenleistung des Eingeladenen vor. Das Äquivalenzverhältnis ist daher gestört. Die Einladungen sind nur deshalb möglich, weil die Berufsordnung Fortbildungsunterstützungen in engen Grenzen zulässt:

- **Bei der Veranstaltung steht die Vermittlung berufsbezogenen Wissens im Mittelpunkt**
- **Der Ort der Veranstaltung dient der Veranstaltung und enthält keinen eigenständigen Anreiz (z. B. keine Veranstaltung ausschließlich in Deutschland lebender Ärzte)**
- **Die übernommenen Bewirtungskosten sind angemessen (Grenze: 60 EUR)**
- **Das Hotel ist angemessen (max. 4 Sterne ohne besondere Anreize, z. B. SPA, Luxus- oder Urlaubshotels; Kosten erfragen).**

Sollten bezüglich vorstehender Punkte Unklarheiten bestehen, fragen Sie beim Veranstalter vor der Teilnahme nach.

## VERMÖGENSBETREUUNGSPFLICHT

---

Nebentätigkeiten stehen außerhalb des Dienstverhältnisses. Sie sind daher ohne die Mittel des Dienstgebers und außerhalb der Arbeitszeit zu erbringen.

## VERANTWORTLICHKEIT

---

Am Ende ist jeder Mitarbeiter für seine Handlungen strafrechtlich selbst verantwortlich. Eine Genehmigung führt nicht zwingend zur Straflosigkeit. Insbesondere kann diese nicht über geltenden Regularien und gesetzliche Rahmenbedingungen hinausgehen.